

2024/25 – Nach Probephase

Hausordnung am Jahn-Gymnasium Salzwedel für Lehrer, Schüler, Angestellte und Gäste der Schule

I. Allgemeine Grundsätze

Lehrkräfte, Schüler*innen und Angestellte des Jahn-Gymnasiums bilden eine Schulgemeinschaft und tragen **gemeinsam Verantwortung für ein Klima des Lernens und Wohlfühlens**, das von gegenseitiger **Achtung, Toleranz und Fairness** geprägt ist!

Diesem Leitbild der Schulgemeinschaft entsprechend gilt es, sich immer wieder im Schulalltag darum zu bemühen, die Anforderungen an den Titel einer „**Schule gegen Rassismus und für Courage**“ auch zu leben.

a) Wir unterlassen Formen von Diskriminierung und Aggressivität und stützen den Einzelnen durch **Solidarität und Rücksichtnahme**.

b) Wir lösen **Konfliktsituationen stets im sachlichen Dialog**.

c) Wir achten auf **Sauberkeit am eigenen Arbeitsplatz, im Schulgebäude und im Außengelände** der Schule, gehen **pfleghch mit Unterrichtsmaterialien** und Einrichtungsgegenständen um und nutzen alle Möglichkeiten, **Energie und Wasser** zu sparen. Auf Zuwiderhandlungen anderer wird eingewirkt.

Die Hausordnung erhält ihre Gültigkeit in Verbindung mit folgenden Anlagen:

1. Brandschutzordnung
2. Alarmplan
3. Aufsichtsplan
4. Raumplan
5. Parkplatzordnung
6. Verhalten bei Krankheit
7. Verbot von Drogen und Waffen

II. Schulbeginn und Unterrichtszeiten

Das Schulgebäude ist ab 6.45 Uhr geöffnet. Alle Lehrkräfte und Schüler*innen sorgen zu jeder Stunde für einen **pünktlichen Unterrichtsbeginn** und entsprechenden Unterrichtsschluss.

Unterrichts- und Pausenzeiten

1. Block: 7.30 bis 9.00 Uhr
***** 1. Pause
2. Block: 9.30 bis 11.00 Uhr
***** 2. Pause
3. Block 11.30 bis 13.00 Uhr
***** 3. Pause
4. Block 13.30 bis 15.00 Uhr

III. Verhaltensregeln

§ 1. Abstellen von Verkehrsmitteln

- a) Für das Abstellen können grundsätzlich **nur die ausgewiesenen Parkplätze** ohne gesonderte Erlaubnis genutzt werden. Das gilt für das **Abstellen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern der Lehrkräfte** sowie zweirädrigen Fahrzeugen der Schüler.
- b) **Jeder** Verkehrsteilnehmer achtet bei der Nutzung der Parkmöglichkeiten auf das Vermeiden von Beschädigungen **anderer Fahrzeuge**.

§ 2. Verhalten im Unterricht

- a) Im Unterricht gelten die Grundregeln der Präambel und **die Anordnungen der verantwortlichen Lehrkraft**.
- b) Eine Klasse, deren Lehrer **5min nach Unterrichtsbeginn** nicht erschienen ist, meldet diese Situation über den Klassensprecher bzw. eines Teilnehmers des entsprechenden Kurses im Sekretariat.

§ 3. Unterrichtsräume

- a) Jede Klasse bzw. Kursgruppe sorgt für Sauberkeit und Ordnung in allen Fach- und den zugewiesenen Unterrichtsräumen. Festgestellte Beschädigungen sind umgehend dem unterrichtenden Fachlehrer zu **melden**.
- b) **Bei Raumwechsel** werden nach einer Unterrichtsstunde die Räume ordnungsgemäß verlassen. Der **wöchentlich wechselnde Ordnungsdienst und die Lehrkraft** achten auf: Stuhl- und Tischordnung, Säuberung der Tafel, ausgeschaltete elektrische Geräte und Beleuchtung, Müllentsorgung, Verschluss-Sicherheit der Fenster und Heizkörpereinstellungen.
- c) Bei **Raumnutzung durch Schüler*innen** (z.B. Stillarbeit) gilt die Verantwortlichkeit im Sinne des Punktes b).
- d) Je nach Zustand eines Raumes (Witterungsverhältnisse) kann durch den Fachlehrer entschieden werden, Schüler eines Kurses/einer Klasse zu beauftragen, **grobe Verunreinigungen zu beseitigen**. Dazu sind alle Fach- und Klassenräume mit entsprechenden Reinigungsgeräten ausgestattet.

§ 4. Verhalten in den Pausen und unterrichtsfreien Stunden

- a) **Die Räume** werden für den Pausenzeitraum **verschlossen, es sei denn**, eine Lehrkraft gewährleistet die Aufsicht.

b) Keine Aufenthaltsbereiche während der Pausen sind:

- die **Treppen und „Treppenunterstände“ beider Gebäude** (inklusive der Außentreppen des Neubaus),
- das **Treppenhaus des Neubaus,**
- der **Eingangsbereich zum Sekretariat,**
- die **Fahrstuhl-Nischen** des Altbaus
- sowie die **Toiletten.**

c) Die Jahrgänge 5 bis 9 (Sek. I) nutzen bei trockenem Wetter die großen Pausen zum Aufenthalt auf den Schulhöfen. Eine Einnahme warmer Speisen in der Cafeteria sowie des Frühstücks und eine Nutzung der Bibliothek sind davon ausgenommen. Für das Abstellen der Schulmappen stehen Taschenregale zur Verfügung.

d) Den Jahrgängen 10 bis 12 (Sek. II) ist der Aufenthalt auf den Etagenfluren beider Gebäude während der Pausen gestattet. „Keine Aufenthaltsbereiche“ ist unter b) geregelt.

e) Mit der Durchsage „**Regenpause**“ unterstützen die Lehrkräfte der Schulhofaufsichten **im Sinne einer Pendelaufsicht den Innenbereich** der Schulgebäude. Schülerinnen und Schüler können sich ordnungsgemäß in den Räumen (außer Fachkabinette) aufhalten.

f) Den Jahrgängen 5 bis 9 ist ein Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und der Unterrichtszeit (z.B. Ausfallstunden) **nicht** gestattet.

g) Beim Aufenthalt auf den Schulhöfen und beim Spielen, besonders bei Ballspielen, ist zu beachten, dass **der Uferbereich der Jeetze nicht betreten** wird. **Fußballspielen** ist grundsätzlich nicht erlaubt.

h) Der Ausfall von **Randstunden** wird für die **Klassen 5 und 6** jeweils durch die Schulleitung gesondert geregelt.

i) Den Hinweisen der Pausenaufsicht (**Lehreraufsicht, Schüleraufsicht**) ist **stets** Folge zu leisten.

§ 5. Verhalten in der Cafeteria

a) Die Cafeteria steht Schülern für Freistunden, zur Erholung, besonders aber zur **Einnahme des Mittagessens** zur Verfügung. Deshalb sind **in Spitzenzeiten** die **begrenzten Schülerplätze** den **Nutzern warmer Speisen** vorbehalten.

b) Jeder verlässt **ordnungsgemäß seinen Platz, entsorgt Müll** und ist für die **Geschirrrückgabe** verantwortlich.

c) Der an die Cafeteria **angrenzende Raum** ist als Arbeits- und Aufenthaltsraum dem Jahrgang 12 (nach der Prüfungszeit dem Jg.11) bis zum Beginn der Baumaßnahme „Küche“ vorbehalten, insofern dieser Raum gepflegt, gestaltet und täglich **aufgeräumt** hinterlassen wird.

§ 6. Abfallbeseitigung

a) Für alle gilt das Prinzip **maximaler Müllvermeidung**. Dennoch anfallender Müll wird in den dafür bereitgestellten Behältern im gesamten Schulbereich **g e t r e n n t** gesammelt.

§ 7. Klasse vom Dienst

a) Die **Jahrgänge 8 bis 12-1** bilden für den **Zeitraum einer Woche** die sogenannte "**Klasse vom Dienst**", die täglich in den großen Pausen mithilft, die für die Pausenaufsicht verantwortlichen Lehrkräfte zu unterstützen.

b) Die **Jahrgänge 5 bis 7** sind im **wöchentlichen Rhythmus für die Sauberkeit des Schulgeländes verantwortlich**. Arbeitsgeräte werden dafür zur Verfügung gestellt.

§ 8. Verantwortung für Eigentum

a) Alle Schüler*innen tragen **Verantwortung für ihr Eigentum** (Schultaschen, Kleidungsstücke, persönliche Wertgegenstände). Das gilt auch für abgestellte Schultaschen, z.B. während einer Freistunde.

b) **Besondere Abstellmöglichkeiten** erhalten die Schüler, die während des Unterrichtstages zum Sport und anschließend wieder zum Unterricht müssen. **Ein verantwortlicher Schüler** holt den entsprechenden **Schlüssel für das Hexenhäuschen** und gibt ihn nach Verschluss der Mappen wieder im Sekretariat ab.

§ 9. Verbot von Drogen und Waffen

Drogen und Waffen jeglicher Art sind lt. Betäubungsmittelgesetz/Waffengesetz untersagt. Weitere Einzelheiten regelt die Anlage.

§ 10. Zur Nutzung des Schüler-WLANS und privater elektronischer Geräte (Smartphone, iPad etc.) im Schulgebäude und Außengelände

Nutzung im Unterricht (Jg. 5-12)

a) Die Nutzung privater und schulischer elektronischer Geräte im Rahmen des Unterrichts wird **durch die unterrichtende verantwortliche Lehrkraft geregelt** (gesonderte regelmäßige Belehrung: keine unerlaubten Sprachaufnahmen, Fotos etc.).

b) Bei Leistungserhebungen ist **jeder Schüler** dafür verantwortlich, dass sich elektronische Hilfsmittel (Smartphone, **Smartwatches**, Tablet u. ä.) **nicht in seinem Zugriffsbereich** befinden (Federtasche, Kleidung, unter der Bank usw.), was als Betrugsversuch gewertet wird.

c) Sollten im Unterricht in **Ausnahmefällen Toilettengänge** nötig sein, verbleibt das Handy **unaufgefordert** im Klassenraum.

Außerhalb des Unterrichts (Jg. 5-9)

d) Für die Jahrgänge 5-9 bleibt das Nutzungsverbot elektronischer Geräte im Gebäude und im gesamten Schulgelände bestehen.

e) Das Nutzungsverbot gilt auch für Frei- bzw. Ausfallstunden. Nur eine Lehrkraft kann die Klasse/Gruppe legitimieren, für diese Zeit das Smartphone zu nutzen (z.B. zur Erledigung einer Unterrichtsaufgabe).

f) Sollte trotz Verbot das Handy genutzt werden, gilt: Missbräuche zum Schaden Dritter (z.B. Teilen Gewalt verherrlichender Fotos, Filme, Aufnahmen von Mitschüler*innen usw.) werden sanktioniert und können zum zeitweiligen Verbot der Nutzung privater elektronischer Mittel im Unterricht bzw. zu polizeilichen Anzeigen führen.

Außerhalb des Unterrichts (Jg. 10 -12)

g) Eine Erlaubnis privater elektronischer Endgeräte ist nur unter folgenden Einschränkungen möglich, um die Kommunikation miteinander und die Vorbildwirkung gegenüber jüngeren Jahrgängen zu fördern.

- kein Telefonieren im gesamten Schulgebäude
- keine Nutzung:
 - . während der großen Pausen in der gesamten Cafeteria
 - . in der Bibliothek
 - . im Eingangsbereich des Verbinders
 - . im Eingangsbereich des Sekretariats
 - . als Schülersaufsicht (Klasse vom Dienst)
- beim Begehen von Treppen (Sicherheit/Unfallgefahr)

h) Bei der Nutzung sozialer Medien und Apps sind gemäß der AGB's die Altersbeschränkungen zu beachten (z.B. WhatsApp, Instagram, Youtube).

i) Missbräuche zum Schaden Dritter (z.B. Teilen Gewalt verherrlichender Fotos, Filme, Aufnahmen von Mitschüler*innen usw.) werden sanktioniert und können zum zeitweiligen Verbot der Nutzung privater elektronischer Mittel im Unterricht und außerhalb des Unterrichts bzw. zu polizeilichen Anzeigen führen.

§ 11. Verhalten bei Alarm

a) Das Verhalten bei Alarm erfolgt nach den Grundsätzen des Alarmplanes und wird durch regelmäßige Belehrungen aktualisiert. In den Unterrichtsräumen und Fluren sind entsprechende Alarmpläne ausgewiesen und Fluchtwege gekennzeichnet.

b) **Flure und Gänge werden stets als Fluchtwege frei gehalten** und nicht durch Ausstellungsgegenstände, Mobiliar, Schulmappen u.a. eingeengt.

§ 12. Nutzung der Schule außerhalb der Unterrichtszeit

a) Die Schule schließt **um 18.00 Uhr**.

b) Zur außerunterrichtlichen Nutzung einzelner Räume oder anderer Bereiche des Schulgebäudes **müssen geplante Veranstaltungen rechtzeitig mit Datum, Uhrzeit und verantwortlicher Lehrkraft beim Hausmeister und der Schulleitung** gemeldet werden.

c) Zur **außerunterrichtlichen Nutzung** einzelner Räume oder anderer Bereiche des Schulgebäudes durch **Schüler*innen** müssen **Aktivitäten und die verantwortliche Lehrkraft** rechtzeitig gemeldet werden.

d) **Die Reinigung der Räume und anderen Flächen durch die Firma darf durch die o.g. geregelten Aufenthalte nicht behindert werden.**

§ 13. Gäste

Gäste und Nutzer des Gebäudes bzw. der Außenanlagen respektieren die Einhaltung der Hausordnung.

§ 14. Maßnahmen bei Verstößen

a) Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Grundsätze und Regeln werden durch **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** geahndet.

b) Für Lehrkräfte und Angestellte gelten die Bestimmungen des Dienstrechts.

Schulleiter